

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Grünebach vom 20.04.2010

Der Ortsgemeinderat Grünebach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeverordnung (Gemo), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemoODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in der Wochenzeitung "Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf".
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gelten auch für Bekanntmachung von Satzungen mit Ausnahme dieser Hauptsatzung
- (4) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel "Hauptstraße Aufgang Hellerbrücke" bekanntgemacht.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel "Hauptstraße Aufgang Hellerbrücke". Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.
- (8) Die Unterrichtung der Einwohner über alle wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung und Ergebnisse der Ratssitzungen erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Bauausschuss,
besteht aus 6 Mitgliedern und Stellvertretern,
2. Rechnungsprüfungsausschuss,
besteht aus 2 Mitgliedern und Stellvertretern.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bauausschuss

(1) Soweit dem Bauausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat er innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf den Bauausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgende Angelegenheit übertragen:

Vergabe von Aufträgen nach der VOB sowie die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bürgermeister

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 EUR im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach der VOL bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR im Einzelfall;
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidung des Ortsgemeinderates und Umschuldung von Krediten;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates;
5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR im Einzelfall, unbefristete Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 100,00 EUR;
6. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung bleibt unberührt.

§ 5 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und die Vorbereitung von Ortsgemeinderatssitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 16,-- Euro gewährt.

(3) Für die Teilnahme:

- an Sitzungen des Ortsgemeinderates
- an Ausschusssitzungen des Ortsgemeinderates
- an (gemeindepolitischen) Besprechungen aller Art
- an Sitzungen der Fraktionen

erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 1 und 2.

In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3)

§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 9 Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems

(1) Für die Verbesserung der Ratsarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Ortsgemeinderatsmitgliedern wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Daten (Einladungen einschließlich Anlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) von zu Hause oder ihrem Arbeitsplatz aus digital abzurufen und auszudrucken.

Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ortsgemeinderatsmitglieder erhalten im Gegenzug die o. g. Sitzungsunterlagen nicht mehr in ausgedruckter Form zugeschickt.

(2) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die beteiligten Ortsgemeinderatsmitglieder eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- Euro. Hierdurch soll der zusätzliche Arbeitsaufwand sowie die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) und die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten werden.

Der Anspruch auf die jährliche Aufwandsentschädigung entsteht, wenn das betroffene Ratsmitglied ganzjährig das Ratsinformationssystem nutzt und auf die Zusendung der ausgedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus gewährt. Die Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, bei ruhender Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat und für die Dauer eines Ausschlusses.

Darüber hinaus wird keine Entschädigung mehr gewährt, wenn das betroffene Ortsgemeinderatsmitglied nicht mehr am Ratsinformationssystem teilnehmen möchte und dies gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung zum Ausdruck gebracht hat.

Auch hier entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ratsmitglied aus dem Ratsinformationssystem ausscheidet, der Anspruch auf die zu zahlende Aufwandsentschädigung.

Krankheiten und Erholungsurlaub bleiben außer Betracht.

Ein evtl. zuviel gezahlter Betrag ist nach schriftlicher Rückforderung durch die Verwaltung innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Februar 1995 außer Kraft.

Grünebach, den 20.04.2010

Siegfried Eicher
Ortsbürgermeister